

# DIE ANMASSUNG DER ÄMTER DER VERFASSUNGSSCHUTZ ALS HEGEMONIEAPPARAT

**D**ie Verfassungsschutzämter arbeiten fast gänzlich im Verborgenen, ihre Kontrolle ist äußerst schwach. Gleichzeitig agieren sie als wirkmächtige politische Akteure. Dabei schützen sie weder Schutzgüter der Verfassung, noch die Verfassung als solche. Sie schützen die Verfasstheit der Gesellschaft. Kernelement dieses Etikettenschwindels ist der Begriff „Freiheitliche demokratische Grundordnung“.

Was ist eigentlich so problematisch am Verfassungsschutz? Warum wird von linker und bürgerrechtlicher Seite permanent seine Abschaffung gefordert, und das seit Jahrzehnten? Liegt es an den diversen Skandalen dieser Ämter? Daran, dass Ende der sechziger Jahre ein V-Mann des Berliner Verfassungsschutzes die lokale Studierendenszene mit Molotowcocktails beliefert hat? Daran, dass der niedersächsische Verfassungsschutz am 25. Juli 1978 ein Loch in die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle sprengte, um einen Anschlag zur Befreiung von Sigurd Debus vorzutäuschen, der als mutmaßlicher Angehöriger der RAF im Celler Gefängnis einsaß? Daran, dass 1991 das Verfahren um den Mord an Ulrich Schmücker mit der Erkenntnis endete, der Verfassungsschutz habe an dem Verbrechen mitgewirkt und die Aufklärung verhindert? Daran, dass das NPD-Verbotsverfahren vom Bundesverfassungsgericht am 18. März 2003 aus Verfahrensgründen eingestellt werden musste, weil zu viele V-Leute des Verfassungsschutzes in der Führungsebene der Partei leitend tätig waren? Daran, dass sich im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex eine Mischung aus Inkompetenz, Kooperation mit rechtsextremen Strukturen und Vertuschungswillen der Verfassungsschutzämter offenbarte?

Ja, daran mag es liegen. Das ist aber nicht der Hauptgrund. Das grundsätzliche Problem sind nicht diese Vorfälle, der Hauptgrund ist ein struktureller. Das wesentliche Problem mit dem Verfassungsschutz ist, dass er kein Verfassungsschutz ist. Er schützt nicht die Verfassung dieser Gesellschaft, er schützt ihre Verfasstheit. Es handelt sich nicht um einen Schutz-, sondern um einen Hegemonieapparat und das ist in dieser Form hochproblematisch.

Was soll das nun bedeuten, „ein Hegemonieapparat“? Im Anschluss an den italienischen Philosophen Antonio Gramsci bildete sich eine soziologische Schule, die Gesellschaft anhand der Kategorie „Hegemonie“ zu begreifen versucht. Gemeinhin wird unter dem Begriff der Hegemonie meist „Vorherrschaft“ verstanden. Gramscis Verständnis von Hegemonie ist hingegen viel näher an der ursprünglichen Bedeutung des Wortes im Alt-Griechischen, die durch die Begriffe „voransein“, „führen“ und „vorangehen“ umschrieben werden kann.<sup>1</sup> Die Kernidee ist, dass Führung in modernen kapitalistischen Gesellschaften primär durch die Erzeugung von Konsens und Einsicht in ein „System vergesellschafteter Wahrheiten“ stattfindet.<sup>2</sup> In anderen

Worten: Politische Macht im modernen kapitalistischen Staat beruht nicht in erster Linie auf der potenziellen oder tatsächlichen Ausübung von Zwang und Gewalt etwa durch die Polizei, sondern auf der stetig produzierten und reproduzierten Zustimmung der Menschen zu einem System von Werten, Zeichen, Institutionen, Theorien und Praxen, das die Weltanschauung in einer Gesellschaft ausmacht.<sup>3</sup> Treffend befanden Ewick und Silbey, eine solche „Weltanschauung“ sei dann hegemonial, wenn der Inhalt ihrer Erzählung zur Reproduktion bestehender Bedeutungs- und Machtstrukturen beiträgt, sie durch ihre kohärente Gestalt das Bewusstsein gleichsam kolonialisieren und für Alternativen verschließen und sie zudem die soziale Produktion ihrer Plausibilität verbergen und darum als Selbstverständlichkeit erscheinen.<sup>4</sup> Es geht also um Narrative, die von den Menschen einer Gesellschaft als selbstverständlich angesehen und verinnerlicht werden, als „gesunder Menschenverstand“, als axiomatisches „Ist-halt-so“.

Gramsci betonte immer wieder, dass die hegemoniale Weltanschauung eine eigene Materialität entfaltet. Sie ist „alles andere als Illusionen und Schein“, sondern „eine objektive und wirkende Realität“.<sup>5</sup> Diese Realität versuchte Gramsci mit dem Begriff der „Hegemonieapparate“ zu umschreiben.<sup>6</sup> Solche Apparate sind beispielsweise die Schulen, Kirchen, Massenmedien, Verbände oder Gerichte. Hegemonieapparate wirken zirkulär: Sie sind einerseits Vereinheitlichung der Hegemonie zum Apparat, also einer institutionellen Verdichtung. Als solche sind sie Ausdruck der Hegemonie und spiegeln die hegemoniale Weltanschauung. Andererseits sind die Hegemonieapparate Teil der Gesellschaft und insofern aktiv am Ringen um Hegemonie beteiligt: Sie organisieren den Konsens und halten für den Fall der Führungskrise im staatlichen Zwangsapparat Disziplinierungsmaßnahmen bereit.<sup>7</sup>

## Umstürzlerische Tätigkeiten

Die Verfassungsschutzämter sind geradezu Paradebeispiele für Hegemonieapparate in diesem Sinne. Um dies zu verdeutlichen, lohnt ein Blick auf ihre Geschichte. Diese begann im Jahr 1950, als das „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ in Kraft trat. In der Debatte, die dem voran ging, war die Erinnerung an die Gestapo noch allgegenwärtig, daher war den Besatzungsmächten sehr daran gelegen, jegliche auch nur sprachliche Nähe zur Gestapo zu vermeiden. Der Einfall zweier amerikanischer Geheimdienstoffiziere, den neuen Dienst „Verfassungsschutz“ zu nennen, stieß auf entsprechende Zustimmung. Um der Gefahr einer neuen geheimen Polizei zu begegnen, wurde seine Rolle von vornherein auf die Sammlung von Informationen begrenzt und ihm Zwangsbefugnisse verwehrt. Die Militärgouverneure der Westalliierten legten im April 1949 im so genannten Polizeibrief das Trennungsgebot fest: „Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten

einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.“ Dieses Trennungsgebot gilt, zumindest in der Theorie, bis heute. Den Verfassungsschutz begleiten also seit seiner Geburtsstunde in Deutschland massive Vorbehalte und ein grundlegendes Misstrauen aus unmittelbarer geschichtlicher Erfahrung.

Gleichwohl wurde die Schaffung von Inlandsgeheimdiensten als unumgänglich angesehen. Die Grundlage hierzu war die Vorstellung der „wehrhaften Demokratie“, also einer Demokratie, die auch mit rigorosen Mitteln vor Feinden geschützt werden soll. Insgeheim war man sich wohl nicht ganz sicher, ob nicht das deutsche Volk dieser Feind und diesbezüglich vor sich selbst zu schützen sei und eine Demokratie in diesem Land auf tönernen Füßen stehe. Das mag der Grund sein, warum – wie Claus Leggewie und Horst Meier in ihrem Buch „Nach dem Verfassungsschutz“ formulieren – man „den bloßen politischen Verdacht zur allgemeinen Geschäftsgrundlage des Verfassungsschutzes“ machte.<sup>8</sup> Die Betonung liegt hierbei auf „politisch“, denn Kernaufgabe war fortan die Beobachtung „extremistischer Bestrebungen“, was nicht zu verwechseln ist mit der Abwehr von Gefahren für die Menschen in Deutschland. Die Verfassungsschutzämter sind nicht angetreten, die Unversehrtheit von Menschen zu schützen. Die Verfassungsschutzämter sind angetreten, die Unversehrtheit der „Freiheitlich Demokratischen Grundordnung“ (fdGO) zu schützen, so steht es im Gesetz. Es ist keineswegs so, dass diese Ämter anhand objektiver Gefahren für Menschen oder Verstößen gegen die Verfassung aktiv sind, sondern aufgrund vager Vermutun-

gen „extremistischer“ Bestrebungen gegen die „fdGO“. Was ist diese „fdGO“? Man weiß es nicht, sie ist nirgendwo klar definiert<sup>9</sup>, sondern vielmehr eine vage Umschreibung für den gesellschaftlichen status quo in Deutschland. Bereits vor 35 Jahren schrieb Erhard Denninger: „Auch künftig wird nicht etwa die fdGO-Formel die Praxis steuern, sondern umgekehrt werden die aktuellen Bedürfnisse der politischen Ausgrenzungspraxis den Inhalt der juristischen Formel füllen“<sup>10</sup>. An dieser Erkenntnis hat sich bis heute nichts geändert. Beispielhaft sind hier die Verschiebungen bei den aktuellen Protesten gegen Gentrifizierung: Kaum, dass sie eine gewisse Wucht entfalten; kaum, dass sie auch die Frage nach Eigentum und Vergesellschaftung von Wohnraum stellen, schon sind sie Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzämter. Weder Protest gegen die Wohnsituation noch die Frage nach Vergesellschaftung von Aufenthaltsfläche sind aus juristischer Warte ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Sie sind aber ein Angriff auf den hegemonialen Konsens, nach dem Wohnraum (mit wenigen Einschränkungen) ganz „normal“ dem axiomatischen „Ist-halt-so“ entsprechend als Eigentum gekennzeichnet, entsprechend verteidigt, dem Zugriff fast aller Menschen entzogen und warenförmig gemacht wird. Treffend bemerken Leggewie und Meier: „Wo andernorts an den Rändern des politischen Spektrums die Auseinandersetzung um Meinungen und Parlamentssitze geführt, also demokratische Normalität praktiziert wird, beherrscht hierzulande die Vorfeldaufklärung eines „Verfassungsschutzes“ die Szene“.<sup>11</sup>

#### Few checks no balances

Dabei trifft der Begriff „Vorfeldaufklärung“ nicht die ganze Problematik. In der aktuellen Debatte um das Scheitern des „Frühwarnsystems“ Verfassungsschutz wird leicht übersehen, dass die Verfassungsschutzämter nicht nur beobachten und reagieren, sondern hegemoniale Anschauungen aktiv gestalten und entsprechend politisch agieren. Besonders in den letzten Jahren bemühten sich die Ämter um den weiteren Ausbau ihrer Bildungsarbeit im Rahmen des Konzepts des

Anzeige

**contrast**e  
zeitung für selbstorganisation

411

35. JAHRGANG DEZEMBER 2018 4'50 EUR www.contraste.org

NACHRICHTEN PROJEKTE GENOSSENSCHAFTEN BIOTONNE KUNST &amp; KULTUR



wandel  
woche.  
berlin / brandenburg

**SCHWERPUNKT**  
**Orte des Wandels**

- <sup>1</sup> Mario Candeias, Gramscianische Konstellationen – Hegemonie und die Durchsetzung neuer Produktions- und Lebensweisen. In: Merken, Andreas/Diaz, Victor Rego (Hg.): Mit Gramsci arbeiten. Texte zur politisch-praktischen Aneignung Antonio Gramscis, 2007, 15 (19).
- <sup>2</sup> Antonio Gramsci, Gefängnishefte [GH]. Kritische Gesamtausgabe in 10 Bänden, 1991, , Heft 1, § 12.
- <sup>3</sup> Benjamin Opratko, Neu- und Umformulierungen des Hegemoniebegriffs nach Antonio Gramsci. Diplomarbeit, Universität Wien, Fakultät für Sozialwissenschaften, 2010, 8.
- <sup>4</sup> Patricia Ewick / Susan Silbey, Subversive Stories and Hegemonic Tales: Toward a Sociology of Narrative, in: Law and Society Review 29, 1995, 197 (198).
- <sup>5</sup> Gramsci (Fn. 2), 4, 475.
- <sup>6</sup> Gramsci (Fn. 2), 6, 782.
- <sup>7</sup> Gramsci (Fn. 2), 12, 1502.
- <sup>8</sup> Ebenda, 62.
- <sup>9</sup> Eine Umschreibung findet sich in BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 - Rn. (1-1010).
- <sup>10</sup> Erhard Denninger, Freiheitliche Demokratische Grundordnung, Bd. I, 1977, 70.
- <sup>11</sup> Claus Leggewie / Horst Meier, „Verfassungsschutz“ – Über das Ende eines deutschen Sonderwegs, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Ausgabe 10/2012, 2012, 63 (70).



A. Kirch/CC-by-sa-3.0

„offenen Demokratieschutzes“<sup>12</sup>. Der Aktionsradius der Hegemonieapparate wird weit in die Zivilgesellschaft ausgedehnt, Mittel für Öffentlichkeitsarbeit werden aufgestockt, PR-Expert\*innen engagiert, „Bildungskonzepte“ bis hin zu Schulprojekttagen durchgeführt und Informationsmaterial erstellt. Ein Beispiel: Anfang August 2016 versandte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine Publikation mit dem Titel „Wie erkenne ich extremistische und geheimdienstliche Aktivitäten? Eine Handreichung für Flüchtlingshelferinnen und -helfer“<sup>13</sup>. Das BfV stellt fest: „Generell zeigen sich Linksextremisten mit Flüchtlingen solidarisch und bringen sich in ihre Unterstützung mit ein. (...) Linksextremistisch motivierte Personen und Organisationen beteiligen sich an der Betreuung von Flüchtlingen in Flüchtlingsunterkünften und verteilen Spenden an Schutzsuchende.“ Allerdings gehe es den „Linksextremisten um eine propagandistische Instrumentalisierung ihrer Flüchtlingsunterstützung.“ Als Fallbeispiel wird genannt: „Als Gegenreaktion zu einer asylfeindlichen Kundgebung versammeln sich etwa 150 Personen vor einer Erstaufnahmeeinrichtung, in der Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und Afghanistan untergebracht sind. Unter Rufen, wie ‚No Border – No Nation – Stop Deportation!‘, ‚Hoch die internationale Solidarität!‘ oder ‚Kein Mensch ist illegal!‘, entrollen sie Transparente, auf denen ein Kampf gegen die ‚Festung Europa‘ (...) propagiert werden.“ Welches Schutzgut der Verfassung ist hiermit nochmal beeinträchtigt? Und, die Frage sei erlaubt: Ist nicht genau so ein Verhalten von der Verfassung geschützt? Die Liste mit ähnlichen Beispielen de facto politischer Agitation der Ämter unter dem Label des „Verfassungsschutz“ lässt sich fast beliebig fortsetzen.<sup>14</sup>

Diesem weitreichenden politischen Agieren steht eine überraschend schwache Kontrolle gegenüber. Eine gerichtliche Kontrolle scheitert in aller Regel daran, dass den Betroffenen die gegen sie gerichteten Maßnahmen gar nicht zur Kenntnis gelangen. Parlamentarische Anfragen nach dem Agieren der Verfassungsschutzämter werden regelmäßig mit dem Verweis auf eine Gefährdung des „Staatswohls“ nicht beantwortet.<sup>15</sup> Und die Parlamentarischen Kontrollausschüsse sind zahnlose Tiger. Zum einen können sie faktisch nicht kontrollieren, welche Informationen ihnen die Verfassungsschutzämter zu Kontrolle aushändigen. Die Kontrollierenden sind hier „zur Ausübung ihrer Aufgaben ganz wesentlich auf die Information derjenigen angewiesen, welche sie zu überwachen haben.“<sup>16</sup> Zum anderen dürfen ihre Mitglieder über das, was sie dennoch erfahren, regelmäßig schlichtweg nicht reden.<sup>17</sup> Der Verfassungsrechtler Christoph Gusy

hat dies treffend zusammengefasst: „Die parlamentarischen Kontrollinstanzen sind nicht nur blinde Wächter; sie sind auch Wächter ohne Schwert.“<sup>18</sup> Wenn im Zusammenhang mit den Ämtern für Verfassungsschutz wirklich mal die Verfassung geschützt werden sollte, wäre das vielleicht ein guter Ansatzpunkt: Aufbau einer wirksamen Kontrolle sowie Entkleidung der Ämter für Verfassungsschutz von allen politischen Eigenschaften. Vermutlich würde das, konsequent durchgeführt, vor allem eines bedeuten: ihre Abschaffung.

**Moritz Assall ist Jurist und Kriminalsoziologe und lebt in Hamburg.**

<sup>12</sup> Vgl. beispielsweise Thomas Grumke / Armin Pfahl-Traughber, Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft, 2010.

<sup>13</sup> Vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/embed/broschuere-2017-08-handreichungfluechtlingshelfer.pdf> (Stand 28.7.2018).

<sup>14</sup> Vgl. beispielhaft <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/berufsverbot-wenn-dem-freistaatein-angehender-lehrer-nicht-gefällt-1.3899762> (Stand 28.7.2018).

<sup>15</sup> Vgl. beispielhaft für viele Bundestags-Drucksache 19406.

<sup>16</sup> Christoph Gusy, Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste im demokratischen Rechtsstaat. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2/2008, 36 (39).

<sup>17</sup> Vgl. beispielhaft § 25 Abs. 3 S. 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz: „Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegen-